

Statuten

des Vereines AUGENSCHMAUS & SOUNDRAUSCH -
Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Niederösterreich

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „ AUGENSCHMAUS & SOUNDRAUSCH -
Verein zur Förderung von Kunst und Jugendkultur in Niederösterreich“

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Amstetten

§ 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von NÖ, dem
angrenzenden In- und Ausland und der Europäischen Union.

§ 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 1, Abs. (4) des
Vereinsgesetzes 2002, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereines

Der ausschließlich gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn
gerichtet ist, bezweckt, Produzenten sowie Interessenten von audiovisuellem
Material eine Plattform zu bieten. Diese soll gegenseitigen Austausch ermöglichen,
und Möglichkeiten verschaffen, Arbeiten und Werke der Öffentlichkeit zu
präsentieren und zu veröffentlichen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und
materiellen Mittel erreicht werden:

§ 3.1 Ideelle Mittel:

3.1.2 Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der niederösterreichischen
Kulturveranstalter, Kulturinitiativen, Kulturstätten, Künstler und Kulturvermittler in
Hinsicht auf Jugendkultur.

3.1.3 Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise,
Seminare, Workshops, Festivals, Tagungen, Symposien, Ausstellungen, Konzerte,
sonstige zielrelevante Veranstaltungen, etc.

3.1.4 Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der
Mitglieder relevanten Gesetzgebungen, Erlässe und Verordnungen

3.1.5 Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit

3.1.6 Herausgabe von Publikationen bei freier Medienwahl

3.1.7 Sammlung und Archivierung einschlägiger Fachliteratur und anderer relevanter Publikationen

3.1.8 Gründung von weiterführenden Organisationsformen

§ 3.2 Materielle Mittel:

3.2.1 Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen, Unternehmungen und Vermögensbeständen

3.2.2 Die entgeltliche Abgabe von Medien/Materialien (z.B. Bücher, Zeitschriften, Disketten, CD's, etc.), die der Vermittlung der Inhalte des Vereines dienen

3.2.3 Zuwendungen der öffentlichen Hand

3.2.4 Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen, Förderungen, etc.)

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

§ 4.1 Vollmitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, und zwar Vereine oder Einzelpersonen

§ 4.2 Unterstützende Mitglieder, das sind solche, die vor allem die Angebote und Leistungen des Vereins nutzen und die Ziele des Vereins AUGENSCHMAUS & SOUNDRAUSCH unterstützen

§ 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von Vollmitgliedern und Unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand hat weiters das Recht, eine Änderung des Status von Vollmitgliedern zu unterstützenden Mitgliedern und umgekehrt vorzunehmen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die Interesse an der Produktion von audiovisuellem Material, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

§ 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

§ 6.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Vollmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu erwirken.

§ 8. Die Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Geschäftsführung und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Generalversammlung

§ 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 9.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

§ 9.3 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

§ 9.4 Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, per e-mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene e-mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand

§ 9.5 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin schriftlich einzureichen.

§ 9.6 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden

§ 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf eine andere Person, egal ob Mitglied oder Nichtmitglied des Vereines „AUGENSCHMAUS & SOUNDRAUSCH“ ist zulässig. Dabei kann pro anwesender stimmberechtigter Person nur eine Stimme abgegeben werden. Die Abgabe von mehr als einer Stimme pro Person im Zuge der Stimmübertragung ist zulässig

§ 9.8 Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig

§ 9.9 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

§ 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11. Der Vorstand

§ 11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Obmann
- b) Bis zu zwei Obmann-Stellvertretern
- c) Dem Kassier
- d) Dem Schriftführer
- e) Bis zu drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder ohne speziellen Aufgabenbereich

§ 11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar

§ 11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied abzustellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen

§ 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

§11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

§11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied

§11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§11.9) oder Rücktritt (§ 11.10)

§11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

§11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines bzw. werkvertraglich für diesen tätige Personen
- f) Entsendung von Vorstandsmitgliedern oder anderen geeigneten Personen an außervereinliche Institutionen oder Gremien

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§13.1 Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen

§13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich
- d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie

jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen

e) Der Stellvertreter des Obmannes darf nur tätig werden, wenn der Obmann verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungen wird dadurch nicht berührt

§ 14. Die Rechnungsprüfer

§14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich

§14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten

§14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §§ 11.2, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß

§ 15. Das Schiedsgericht

§15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht

§15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen, Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los

§15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 16. Die Auflösung des Vereins

§16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit dem in Punkt 9.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§16.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.